

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Elternbeitragssatzung Für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der Fassung vom 07.12.2022 (ABI. NRW. 12/22) und vom 23.12.2010 in der Fassung vom 07.12.2022 (ABI. NRW. 12/22) hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 27.02.2024 folgende Änderung der Anlage zu § 4 der Satzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

Die Elternbeiträge für die Gruppen der Offenen Ganztagsgrundschule in Wickede (Ruhr) werden ab dem 01.08.2024 für ein Jahr wie folgt festgesetzt:

Einkommensgrenze pro Jahr in Euro	Beitrag pro Monat in Euro
bis 25.000	0
bis 31.000	60
bis 37.000	71
bis 43.000	82
bis 50.000	93
bis 56.000	108
bis 62.000	126
bis 68.000	150
bis 75.000	164
bis 83.000	180
bis 91.000	191
bis 100.000	197
über 100.000	204

Diese Tabelle wird als Anlage zu § 4 der *Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Wickede (Ruhr)* in der Fassung vom 01.08.2022 beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

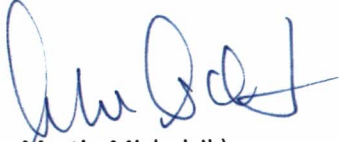
Die vorstehende Änderung der Anlage zu § 4 der Satzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wickede (Ruhr), den 20.03.2024



(Dr. Martin Michalzik)
Bürgermeister